

Verordnung

Die Marktgemeinde Schwarzenau verfügt gemäß § 43 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr. 159 in der derzeit geltenden Fassung, aus Anlass der Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Straße

Art der Arbeiten: Straßenbau- und Asphaltierungsarbeiten

betroffener Bereich: STR Schwarzenau Hausbach-Sonnenweg (im Ortsgebiet), Parz. Nr.: 1344

von 21. Oktober 2024, jedoch längstens bis 29. November 2024, folgende Verkehrsbeschränkungen:

1. FAHRVERBOT (§ 52 Z.1 StVO 1960) im unmittelbarem Baustellenbereich im Zuge der Erhaltung des Gemeindestraßennetzes in der Gemeinde Schwarzenau.
2. FAHRVERBOT (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit dem Zusatz „Zufahrt bis Baustelle gestattet“
3. GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG auf 30 km/h (§ 52 Z 10a und § 52 Z 10b StVO 1960) während der tatsächlichen Arbeitsstunden oder bei Vorliegen einer Schotterfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm von 10 m vor bis 10 m nach dem jeweiligen Behinderungsbereich
4. ENDE VON ÜBERHOLVERBOTEN UND GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN (§ 52 Z11 STVO 1960) jeweils 10 m nach dem Behinderungsbereich
5. WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR (§ 52lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist.
6. VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960) in Richtung 45° schräg nach unten zu freien Fahrstreifen weisend jeweils am Beginn einer Einengung in Fahrtrichtung zu derselben gesehen.
7. QUERRINNE (§ 50 Z 1 StVO 1960) 25 m vor der jeweiligen Fahrbahnunebenheit für beide Fahrtrichtungen im Ortsgebiet
8. FAHRBAHNVERENGUNG (§ 50 Z 8 StVO 1960) 50 m vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt.
9. BAUSTELLE (§ 50 Z 9 StVO) 50 m vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtung
10. UMLEITUNG (§ 53 Z 16b StVO 1960) auf allen Kreuzungen und Einmündungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend.

Gemäß § 44 Abs. 1 leg. cit tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen in Kraft und mit ihrer Beseitigung außer Kraft.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 22.10.2024

Abgenommen am: 05.11.2024